

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Rheine

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 25.06.2025, 11:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 16, Salzbergener Str. 29, 48431 Rheine**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Rheine Stadt, Blatt 16516

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Rheine Stadt, Flur 111, Flurstück 1785, Gebäude- und Freifläche,
Hafenbahn 13, Hovestr., Münsterstr., Größe: 9 m²

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Rheine Stadt, Flur 111, Flurstück 1786, Gebäude- und Freifläche,
Hafenbahn 13, Hovestr., Münsterstr., Größe: 1.526 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein nicht unterkellertes, eingeschossiges zum Teil in massiver Bauweise und zum Teil in Stahlskelettkonstruktion errichtetes Gewerbehallengebäude mit Satteldächern, teils Flachdach. Das Gebäude ist in drei Nutzungseinheiten unterteilt (Gebäudeteil Baujahr 1954: etwa 351 m² Nutzfläche, Gebäudeteil Baujahr 1986: etwa 201 m² Nutzfläche, Gebäudeteil Baujahr 1989: 260 m² Nutzfläche). Das Ursprungsgebäude stammt aus dem Baujahr 1954. In den Jahren 1986 und 1989 wurde das Gebäude durch Anbauten erweitert.

Es existiert eine Eintragung unter der lfd. Nr. 19-35 im "Verzeichnis über schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen und dem Kataster über Altlasten und altlastverdächtige Flächen".

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.05.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

630.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Rheine Stadt Blatt 16516, lfd. Nr. 1 2.000,00 €
- Gemarkung Rheine Stadt Blatt 16516, lfd. Nr. 2 628.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.